



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Kennzeichnung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus seit 01.10.2021 ... Mehr auf Seite 2

Immer dann möglich, wenn sich nach einer Krankenhausbehandlung eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließt.

Zweitmeinungsverfahren vor geplanten Eingriffen an der Wirbelsäule Mehr auf Seite 2

Das neue Zweitmeinungsverfahren gilt seit dem 19.11.2021 und kann erst auf Antrag nach Genehmigung der KV abgerechnet werden.

Neue EBM-Regelungen mit Wirkung zum 01.01.2022 Mehr auf Seite 3

Der Bewertungsausschuss hat u. a. Detailänderungen Labor, Fristverlängerung von Zuschlägen und Aufnahme von Zuschlägen zur Abbildung von allgemeinen Hygienekosten beschlossen.

Hinweis zum Auftragslabor auf der Sammelerklärung Mehr auf Seite 3

Die Sammelerklärung muss korrekt ausgefüllt werden.

Geänderte Zuzahlungsbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen Mehr auf Seite 4

Die Krankenkassen haben zum 01.01.2022 die Zuzahlungsbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen bei Erbringung in der eigenen Praxis geändert.

Honorarvereinbarung für das Jahr 2022 Mehr auf Seite 5

Die KVT hat sich mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen geeinigt. Zum 01.01.2022 wird es dann eine neue Honorarvereinbarung geben.

Weitere Informationen Mehr auf Seite 6

... erhalten Sie u. a. zu den Vertragsanpassungen Feto-Neonat-Pfad, zur 11. Modifikation zum HzV-Vertrag mit der AOK PLUS und zur Anpassung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Kurz informiert Mehr auf Seite 9

... werden Sie u. a. über Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie und zum Rechenschaftsbericht 2020 der KVT.

Fortbildungen und weitere Termine Mehr auf Seite 9

... betreffen die Webinare der KVT für Dezember 2021 und Januar 2022.

Amtliche Bekanntmachungen Mehr auf Seite 10

... betreffen die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.12.2021 und den Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 29.11.2021.

Kennzeichnung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus seit 01.10.2021

Sofern sich nach einer Krankenhausbehandlung eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließen soll, können erforderliche probatorische Sitzungen auch bereits in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden. Die GOP 01410 (Besuch) bzw. GOP 01413 (Besuch eines weiteren Kranken) muss für die Berechnung im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus gemäß § 12 Abs. 6 der Psychotherapie-Richtlinie mit dem Suffix „K“ gekennzeichnet werden, so zum Beispiel GOP 01410K.



Informationen: EBM → Aktuelles:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe. (s. Tabelle auf Seite 4)

Zweitmeinungsverfahren vor geplanten Eingriffen an der Wirbelsäule

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat den Anspruch auf eine unabhängige Zweitmeinung vor geplanten Eingriffen an der Wirbelsäule beschlossen. Das neue Zweitmeinungsverfahren ist zum 19.11.2021 per Beschluss in Kraft getreten.

Weitere Details u. a. zur Genehmigung erfahren Sie auf Seite 6 des Rundschreibens.

GOP	Bezeichnung	Datum Inkrafttreten
88200A	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Mandeloperation	01.01.2019
88200B	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Gebärmutterentfernung	01.01.2019
88200C	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie	20.02.2020
88200D	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom	01.07.2021
88200E	Zweitmeinungsverfahren bei geplantem Kniegelenkersatz	12.01.2021
88200F	Zweitmeinungsverfahren vor geplanten Eingriffen an der Wirbelsäule	19.11.2021

- Indikationsstellender Arzt "Erstmeiner"

Für die Aufklärung und Beratung sowie Befundaushändigung im Zusammenhang mit einem ärztlichen Zweitmeinungsverfahren kann vom indikationsstellenden Arzt „Erstmeiner“ die [GOP 01645A](#), [GOP 01645B](#), [GOP 01645C](#), [GOP 01645D](#), [GOP 01645E](#) oder [GOP 01645F](#) je nach Indikation einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden.

- Zweitmeinungsarzt

Der Zweitmeinungsarzt benötigt auf Antrag eine Genehmigung der KV, die Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens abrechnen zu können. Berechnungsfähig sind jeweils die zutreffende Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie die GOP für ggf. medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen. Die ggf. medizinisch notwendigen Untersuchungsleistungen setzen die Angabe einer medizinischen Begründung in der Abrechnung voraus. Zusätzlich erfolgt eine indikationsspezifische Kennzeichnung der Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens über [GOP 88200A](#), [GOP 88200B](#), [GOP 88200C](#), [GOP 88200](#), [GOP 88200E](#) oder [GOP 88200F](#) (neu zum 19.11.21).

Wird der Patient neben dem Zweitmeinungsverfahren auch darüber hinaus behandelt, erfolgt die differenzierte Kennzeichnung der einzelnen Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens mittels Begründungstext hinter diesen betreffenden GOP. Im „freien Begründungstext“ (KVDT-Feldkennung 5009) wird der Text „88200A“, „88200B“, „88200C“, „88200D“, „88200E“ oder „88200F“ je zutreffender GOP angegeben.

Neue EBM-Regelungen mit Wirkung zum 01.01.2022

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 570. Sitzung am 15.09.2021 sowie der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) in seiner 74. Sitzung am 17.11.2021 folgende Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen:



Beschlüsse des Bewertungsausschusses:
<http://institut-ba.de>

• Detailänderungen Labor

Die GOP 11230 und GOP 11233 werden aus der Leistungslegende der GOP 01602 gestrichen, da die Mehrfertigung eines Briefes oder Berichtes nach der GOP 01602 in den GOPen des Kapitels 11 des EBM enthalten ist.

Der Ausschluss einer Nebeneinanderabrechnung der GOPen 01816, 01840 und 01915 wird aufgehoben. Dieser Ausschluss im Krankheitsfall für den Nachweis des Erregers Chlamydia trachomatis im Urin im Zusammenhang mit Leistungen der Mutterschaftsvorsorge, Empfängnisregelung oder Schwangerschaftsabbruch ist in den Richtlinien nicht vorgesehen.

• Fristverlängerung der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230, wenn die GOP 40100 nicht berechnet werden kann

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Portopauschalen zum 01.07.2020 wurden für ein Jahr befristet die Zuschläge nach der GOP 01699 (Zuschlag zur GOP 01700) und GOP 12230 (Zuschlag zu den GOPen 12210 und 12220) für die Vergütung der Kosten für die Versendung von Briefen und Telefaxen, wenn die GOP 40100 nicht berechnet werden kann, eingeführt. **Diese Zuschlags-GOPen werden bis zum 31.12.2022 verlängert.**

• Aufnahme von Zuschlägen zur Abbildung von allgemeinen Hygienekosten

Mit den Zuschlägen zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sollen die gestiegenen allgemeinen Hygienekosten in den Praxen pauschal berücksichtigt werden. **Ausgenommen** sind Fälle, die ausschließlich über Videokontakte stattfinden. Die Höhe der Zuschläge (2 Punkte) sind für alle Fachgruppen einheitlich. Die Gebührenordnungspositionen für die Hygienezuschläge werden durch die KVT zugesetzt.

Über die Hygienekosten bei speziellen Leistungen wie ambulantes Operieren, Dialylen oder Endoskopien wird separat verhandelt.

Hinweis zum Auftragslabor auf der Sammelerklärung

Es ist vermehrt aufgefallen, dass auf der Sammelerklärung unter Punkt 4 „Abrechnung von Laborleistungen“ die Frage zur Erbringung von Laborauftragsleistungen für andere Arztpraxen mit „Ja“ beantwortet wurde, obwohl kein Auftragslabor auf Muster 10 für andere Arztpraxen erbracht wurde. Das ist für die zeitgerechte Bearbeitung Ihrer Quartalsabrechnungen hinderlich. Hintergrund der Abfrage in der Sammelerklärung ist eine zeitnahe Selektion aller Abrechnungen mit Auftragslabor, um deren Bearbeitung innerhalb eines kürzeren Zeitfensters im Rahmen des Laborclearings zu realisieren.

Wir bitten um ein korrektes Ausfüllen der Sammelerklärung.

Geänderte Zuzahlungsbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen ab 01.01.2022

Die Krankenkassen haben uns mitgeteilt, dass sich zum 01.01.2022 die Zuzahlungsbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen bei **Erbringung in der eigenen Praxis** ändern. Betroffen sind die Zuzahlungen **für Massagen, Bäder und Krankengymnastik**, die als Bestandteil der ärztlichen Behandlung erbracht werden. Es gelten ab dem 01.01.2022 einheitliche Zuzahlungen für Primärkassen und Ersatzkassen.

GOP	Zuzahlung je abgerechneter GOP gültig ab 01.01.2022
30300	3,82 €
30301	1,35 €
30400	1,76 €
30402	2,74 €
30410	2,41 €
30411	1,08 €
30420	2,41 €
30421	1,08 €

Nach wie vor gilt: Die vorgenannten Leistungen sind bei **zuzahlungsbefreiten** Versicherten mit „A“ zu kennzeichnen (z. B. 30420A).

Für alle Patienten, die **keiner** Zuzahlungsbefreiung unterliegen, ist der Zuzahlungsbetrag **in der Praxis vom Patienten abzufordern**. Die entsprechende Gebührenordnungsposition (GOP) wird ohne Buchstabenzusatz abgerechnet.

Termine zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das 4. Quartal 2021

Die Annahme der Abrechnungsunterlagen und der Zugang zu den Datenträgerterminals in der KV Thüringen gilt **nur für Notfälle** solange eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 besteht: Montag bis Freitag vom 03.01.2022 bis 07.01.2022, täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

- Elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien via KVT-Mitgliederportal **KVTOP ist vom 01.01.2022 bis 10.01.2022** möglich. Die Abrechnungsdatei kann auch **vor dem 01.01.2022** eingereicht werden. Sie müssen dies der KV Thüringen nicht melden.
- Fristverlängerung: Eine Verlängerung der Abgabefrist muss durch die KV Thüringen genehmigt werden und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören auch die Abrechnungs-Sammelerklärung sowie die Fallzusammenstellung/Fallstatistik. Das Einreichen der Abrechnungs-Sammelerklärung an die KV Thüringen ist in Papierform mit Unterschrift und Ihrem Vertragsarztstempel notwendig. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah zu uns geschickt werden.

Ihre Ansprechpartnerin bei Verlängerung der Abgabefrist:
Ulrike Carl,
Tel. 03643 559-471,
E-Mail: abrechnung@kvt.de.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Nadja Podschun Tel. 03643 559-494

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Patholo- gen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Honorarvereinbarung für das Jahr 2022

Die Verhandlungen zur Honorarvereinbarung 2022 wurden abgeschlossen. Folgende Eckpunkte konnten mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Thüringen vereinbart werden:

Ihr Ansprechpartner:
Ralf Babuke,
Tel. 03643 559-130

1. Der regionale **Punktwert** beträgt **11,2662 Cent**.
2. Die **morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)** wird um **12,9 Mio. € gesteigert**.
3. Für die nachstehenden förderungswürdigen Leistungen stehen auch im Jahr 2022 **13,8 Mio. €** zur Verfügung:
 - Besuche im Pflege-/Altenheim
 - chronische Wunden
 - Fachärztliche Delegation
 - Sozialpädiatrie
 - Hausärzte – Ultraschalldiagnostik
 - konservative Augenheilkunde
 - Neurologische & psychiatrische Gespräche
 - Geriatrie
 - Allergologie
 - konventionelles Röntgen – Teilradiologen
 - Besonders förderungswürdige Leistungen der Augenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Neurologen bzw. Psychiater und Rheumatologen
 - orthopädisch-rheumatologische Versorgung
4. Die bisher vereinbarten **Leistungen außerhalb der MGV** gemäß der Anlagen 2 und 3 der Honorarvereinbarung werden weitergeführt.
5. Auch für 2022 konnte die Vergütung außerhalb der MGV für bis zu sechs neue überwiegend konservativ tätige Augenärzte geeint werden.

6. Für das Jahr 2022 stehen **zusätzliche Finanzmittel** in Höhe von **2,4 Mio. €** zur Verfügung, welche erstmals im Rahmen einer Vereinbarung nach § 105 Abs. 1b SGB V zur Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes verwendet werden.

Eine Einigung bezüglich der eindringlichen Forderungen seitens der KVT, die ambulante vernetzte Behandlung von Post-/Long-COVID-Patienten sowie die Betreuung von Patienten in ambulanten Pflegewohnformen zu fördern, konnte nicht erzielt werden.

Sobald die Honorarvereinbarung für das Jahr 2022 über unsere Internetseite abrufbar ist, werden wir Sie erneut informieren.

WEITERE INFORMATIONEN

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren erweitert

Patientinnen und Patienten haben **ab sofort vor planbaren Eingriffen an der Wirbelsäule Anspruch auf die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung**. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren entsprechend erweitert. Hierzu zählen die Osteosynthese, Spondylodese, knöcherner Dekompression, Facettenoperationen, Verfahren zum Einbringen von Material in einen Wirbelkörper, Exzision von Bandscheibengewebe sowie die Implantation einer Bandscheibenendoprothese. Ausgenommen sind Eingriffe, die aufgrund von akuten traumatischen Ereignissen, von akut auftretenden neurologischen Komplikationen oder aufgrund von Tumorerkrankungen notwendig sind.

Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu den oben aufgeführten Eingriffen. Beim Gespräch zur Abgabe der Zweitmeinung und in einem etwaigen ärztlichen Bericht ist darauf einzugehen, ob aus Sicht des Zweitmeiners die Möglichkeiten der konservativen Therapie als Behandlungsalternative zu oben genannten Eingriffen im Wesentlichen als ausgeschöpft angesehen werden.

Fachärztinnen und Fachärzte folgender Fachrichtungen können eine Genehmigung beantragen:

- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Orthopädie
- Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie,
- Neurochirurgie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Neurologie
- Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Anästhesiologie jeweils mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“

Angehörige folgender nichtärztlicher Fachberufe können zur Beratung hinzugezogen werden:

- Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten im Sinne des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) oder
- Krankengymnastinnen/Krankengymnasten im Sinne des § 16 MPhG.

Das **Antragsformular** wurde entsprechend erweitert. Zu den Abrechnungshinweisen dieses Zweitmeinungsverfahrens können Sie sich auf Seite 2 dieses Rundschreibens informieren.

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. rer. pol. Bettina Tittel,
Tel. 03643 559-717

Mehr Informationen unter
Themen A-Z → Z →
Zweitmeinungsverfahren:
www.kvt.de



Hier kommen Sie
zum Antragsformular:
www.kvt.de

Beendigung des Vertrages zur Durchführung der Patientenbegleitung zum 31.12.2021 – Bosch BKK

Der Vertrag zur Durchführung der Patientenbegleitung wird mit Wirkung zum 31.12.2021 beendet. Alle darin enthaltenen haus- und fachärztlichen Leistungen wurden im Vorfeld mit den identischen Vergütungen in separate Verträge überführt.

Ihr Ansprechpartner:
Frank Weinert,
Tel. 03643 559-136

Vertragsanpassungen Feto-Neonat-Pfad

Mit Wirkung zum 01.10.2021 konnten sich die Vertragspartner auf eine Erweiterung des Postleitzahlbereichs der teilnahmeberechtigten Ärzte im Geltungsbereich der KVT verständigen. Dadurch kann den teilnehmenden Schwangeren sowie deren Kindern in Ostthüringen eine noch bessere und vor allem wohnortnahe Versorgung im Rahmen des Projektes ermöglicht werden.

Ihre Ansprechpartnerin:
Anne Weißmann,
Tel. 03643 559-137

Teilnahmeberechtigte Ärzte:

- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Nachweis „Certificate of competence preeclampsia screening“ (FMF London)
 - Genehmigung zur Erbringung sonographischer Leistungen
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- mit Haupt- oder Nebenbetriebsstätte im Postleitzahlbereich: 046ff., 07ff., 99084 bis 99099, 994ff., 995ff.

Außerdem wurde eine Klarstellung der Einschlusskriterien für die Versicherten vorgenommen. Bitte beachten Sie, dass nur volljährige Schwangere, die die übrigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, in das Projekt eingeschrieben werden dürfen.



Weitere Informationen zum Vertrag sowie die aktuelle Teilnahmeerklärung:
www.kvt.de

11. Modifikation zum HzV-Vertrag (HzV-THR) mit der AOK PLUS zum 01.10.2021

Die Vertragspartner der HzV-THR haben sich darauf verständigt, den Vertrag mit Wirkung zum 01.10.2021 anzupassen. Wesentliche Änderungen betreffen den Nachweis der S3C-Schnittstelle. Ab 01.01.2022 wird die Nutzung der S3C-Schnittstelle mit den Modulen Arzneimittel-management (S3C-AM/IMM) und Behandlungsqualität (S3C-BQ) in der jeweils aktuellen Softwareversion gegenüber der KV Thüringen ausschließlich elektronisch nachgewiesen. Die entsprechenden Informationen werden dann im Rahmen der regulären Arztabrechnung anhand des KVDT-Datenfeldes FK0132 bereitgestellt.

Ihr Ansprechpartner:
Frank Weinert,
Tel. 03643 559-136



Aktualisierter Vertrag inkl. modifizierte Anlagen erscheint in Kürze unter
www.kvt.de

ACHTUNG!

Sollte der Nachweis erstmals nicht korrekt erfolgen, besteht in diesem Quartal kein Anspruch mehr auf die Quartalspauschale (99140S → 2,50 € je HzV-Versicherten). Sofern der Nachweis der S3C-Schnittstelle auch für das folgende Abrechnungsquartal nicht korrekt enthalten ist, besteht auch in diesem Quartal kein Anspruch auf die Quartalspauschale. Darüber hinaus endet automatisch die Teilnahme des Hausarztes an der HzV-THR zum Monatsletzten des Abrechnungsquartals in dem der Nachweis zum zweiten Mal (zwei aufeinanderfolgende Quartale) nicht korrekt enthalten war.

Zusätzlicher Hinweis:

Hausarztpraxen, die ein PVS einsetzen, welches keine S3C-Schnittstelle anbietet, können ab 01.10.2021 nicht mehr an der HzV-THR teilnehmen. Praxen, die bereits vor dem 01.10.2021 an der HzV-THR teilgenommen haben, erhalten in diesem Fall Bestandsschutz.

Neben Änderungen bei der S3C-Schnittstelle wurden Anpassungen bei dem Einsatz eines **PLUSmobils** vorgenommen.

- Das Fahrzeug kann perspektivisch auch ein „**Jahreswagen**“ sein → vorher nur „Neuwagen“ möglich.
- Der Anspruch auf die Pauschale „PLUSmobil“ ist nur gegeben, wenn die vertraglich vereinbarte **Beschriftung deutlich sichtbar/lesbar** ist.
- Bei Aussetzung des Einsatzes des „PLUSmobil“ von mehr als sechs Wochen im Quartal besteht kein Anspruch auf die Pauschale „PLUSmobil“.
- Der Hausarzt hat die Beendigung der Beschäftigung der Praxisassistentin (ggf. unter Benennung einer anderen Person) unverzüglich der KVT schriftlich mitzuteilen.
- Der Dienstleister, der von der AOK PLUS für die Beklebungen beauftragt wird, gibt keine Gewähr bei Schadeinwirkungen (z. B. bei mechanischen Einwirkungen wie Eiskratzer, Verwendung von Hochdruckreinigern oder grobe Bürsten bei Fahrzeugwäsche u. ä.).

Anpassung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Im 4. Nachtrag wurden u. a. die bereits angewandten Regelungen (z. B. Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff) vertraglich festgehalten.

Neben inhaltlichen Anpassungen (Hämo-/Endoclips, Einmal-Biopsienadeln/Punktionskanülen ...) wurde auch die Klarstellung zur Zuständigkeit bei Prüfverfahren zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung neu geregelt.

Bei Praxisschließung zwischen den Feiertagen rechtzeitig Vertretung organisieren

Sollte Ihre Praxis im Zeitraum vom 27. bis 30. Dezember 2021 an einzelnen Tagen oder ganz geschlossen sein, müssen Sie für diesen Zeitraum eine Vertretung vorhalten, an die Sie Ihre Patientinnen und Patienten verweisen können.

Am 24. und 31. Dezember können Ihre Patientinnen und Patienten wie gewohnt von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) in Anspruch nehmen.

Kommunizieren Sie Ihre Vertretung und Ihre Schließzeiten rechtzeitig an Ihre Patientinnen und Patienten, mindestens durch einen sichtbaren Praxisaushang und ggf. durch Ihren Webauftritt. Eine erste Information dazu erhielten Sie bereits am 4. Oktober via Dienstplan-Portal.

Quarantäne von Arztpraxis und Personal unbedingt melden

Mit den erneut zunehmenden Zahlen von Corona-Infizierten werden durch die Gesundheitsämter wieder verstärkt Quarantänemaßnahmen ausgesprochen. Davon können auch Sie und Ihre Praxen betroffen sein. Wir bitten Sie dringend, uns mitzuteilen, wenn Sie, Ihre Praxis oder Ihr Personal davon betroffen sind. Bitte teilen Sie uns ebenfalls mit, wenn die Quarantäne-Maßnahme wieder aufgehoben wurde.

Bitte geben Sie diese Meldungen möglichst im Mitgliederportal **KVTOP** über das KV-SafeNet ein oder Sie benachrichtigen uns per E-Mail sicherstellung@kvt.de.





Weitere Informationen zum Vertrag: www.kvt.de


Ihre Ansprechpartner bei Fragen
- zum Vertrag:
Ralf Babuke, Tel. 03643 559-137
- zur Verordnung:
Beate Müller, Tel. 03643 559-765

Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese umfassen eine Erweiterung der Anlage III bei den Analgetika sowie zahlreiche Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung.
- **Anpassung Anhang 2 EBM an den OPS 2022:** Der Anhang 2 zum EBM wird zum 01.01.2022 an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2022 angepasst. Die Übersichten neu aufgenommener bzw. gestrichener OPS-Codes stehen im Internetportal der KVT.
- **Rechenschaftsbericht 2020 der KVT:** Informationen zur Verwendung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2020 stehen Ihnen online zum Herunterladen zur Verfügung.
- **Aktuelle Übersicht der wichtigsten Telefonnummern der KVT:** In dieser Übersicht sind die Ansprechpartner aus allen Hauptabteilungen mit den dazuhörigen Schwerpunktthemen aufgelistet. Mit diesem Rundschreibenversand erhalten Sie die Liste als separate pdf-Datei im Anhang.

 Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel: www.kvt.de


 Übersichten der OPS-Codes: www.kvt.de

 Rechenschaftsbericht 2020: www.kvt.de

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE


Webinare (nur online):

- » 08.12.2021, 15:00–17:00 Uhr, Schutzimpfungen für Kinder und Erwachsene in der vertragsärztlichen Praxis/Mitwirken bei Schutzimpfungen
- » 10.12.2021, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Informationen aus der Verordnungsberatung - Rückblick und Ausblick (3 Punkte)
- » 15.12.2021, 15:00–17:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich (4 Punkte)
- » 15.01.2022, 08:45–16:10 Uhr, Praxistag für Existenzgründer, Teil 3

 Zur Anmeldung der Webinare: www.kvt-events.de/ESOR/

Webinar: Praxistag für Existenzgründer, Teil 3 am 15.01.2022:

- » 08:45–09:00 Uhr, Begrüßung
- » 09:00–10:00 Uhr, Datenschutz und Schweigepflicht
- » 10:10–11:10 Uhr, Praxisorganisation
- » 11:20–12:20 Uhr, Finanzierung/ Investitions- und Kostenanalyse (INKO)
- » 12:50–13:50 Uhr, Mitarbeiterführung
- » 14:00–15:00 Uhr, Versicherungen
- » 15:10–16:10 Uhr, Website-Gestaltung

 Zur Anmeldung www.kvt-events.de/ESOR/

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282

11. Thüringer Tag der Allgemeinmedizin – online und interaktiv

Der Thüringer Tag der Allgemeinmedizin ist eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung für niedergelassene Hausärzte, deren Praxisteams sowie Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Studierende.

- » Termin: 26. Februar 2022, Beginn 9 Uhr – Online-Konferenz
- » Kontakt: Universitätsklinikum Jena, Institut für Allgemeinmedizin
Carolin Kathner-Schaffert
Tel.: 03641 9-395815
Fax: 03641 9-395802
E-Mail: allgemeinmedizin@med.uni-jena.de

Detaillierte Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage des Instituts für Allgemeinmedizin.



Details und Anmeldung:
www.uniklinikum-jena.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.12.2021 – **Nr. 23/2021**
- » Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 29.11.2021 – **Nr. 08/2021**



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



kvt

Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik
Versand: nur per E-Mail
Online: www.kvt.de in der Mediathek